

**22. Europaministerkonferenz der Länder
am 21. April 1999
in Bonn**

Beschluß

TOP 2 Institutionelle Reform der Europäischen Union

Berichterstatter: Freie und Hansestadt Hamburg

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe zur Kenntnis.

2. Die Länder bitten die Bundesregierung, in die im Vorfeld des Europäischen Rates von Köln stattfindenden Erörterungen von Inhalt und Zeitplan der Reformdiskussion einbezogen zu werden.

3. Die Europaminister und -senatoren halten die im Hinblick auf die EU-Osterweiterung notwendigen institutionellen Reformen für vordringlich. Die Länder legen besonderen Wert darauf, daß in dem notwendigen Reformprozeß neben den im Amsterdamer Vertrag offengelassenen Fragen auch weiterführende Anliegen thematisiert werden. Dazu gehören eine klare und transparente Abgrenzung der Kompetenzen der EU von denen der Mitgliedstaaten, weitere Integrationsschritte zur Stärkung der inneren Sicherheit und der justitiellen Zusammenarbeit sowie zur Entwicklung einer außen- und sicherheitspolitischen Identität der EU.

4. Die Europaminister und -senatoren begrüßen das Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 1. Mai 1999. Sie setzen sich für eine sofortige Anwendung der neuen Vereinbarungen ein und drängen in diesem Zusammenhang auf der Grundlage des vereinbarten Protokolls auf eine verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Pra-

xis. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Amsterdamer Vertrages ist zu prüfen, ob sich weiterer Handlungsbedarf ergibt.

5. Die Europaminister und -senatoren beauftragen die Ständige Arbeitsgruppe, einen weiteren Bericht unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Europäischen Rates von Köln noch im zweiten Halbjahr 1999 vorzulegen.
6. Die Europaminister und -senatoren bekräftigen die Auffassung der Länder, daß Mehrheitsentscheidungen im Rat bei der Abstimmung über Rechtsetzungsakte der EU zur Regel werden sollen. Sie betonen, daß eine exaktere und transparentere Kompetenzabgrenzung die Akzeptanz des Mehrheitsprinzips fördern würde.
7. Die Europaminister und -senatoren beauftragen die Ständige Arbeitsgruppe, zur Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz jene Bereiche der Gesetzgebung zu ermitteln, die in der Zuständigkeit der Länder liegen und in denen der Rat mit Einstimmigkeit entscheidet. Diese Fälle sind daraufhin zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen vom Grundsatz der Mehrheitsentscheidung abgewichen werden soll.
8. Die Europaminister und -senatoren bitten das Vorsitzland, den vorliegenden Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz zu ihrer Beratung am 12. Mai 1999 in Potsdam zuzuleiten.

**22. Europaministerkonferenz der Länder
am 21. April 1999
in Bonn**

Beschluß

TOP 3 Aufruf zur Europawahl 1999

Die Europaminister und -senatoren der Länder beschließen den beigefügten Aufruf zur Europawahl 1999.

Aufruf der Europaminister und -senatoren der Länder zur Europawahl am 13. Juni 1999

Die Europaminister und -senatoren rufen alle Wahlberechtigten auf, an der Wahl ihrer Abgeordneten zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Die Europäische Union braucht ein starkes Europäisches Parlament. Deshalb braucht das Parlament Ihre Stimme.

Das neu zu wählende Europäische Parlament hat wichtige Mitentscheidungsrechte hinzugewonnen. Es wird auch über die neue Europäische Kommission entscheiden.

Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen:

- Stärkung von Wachstum und Beschäftigung vor dem Hintergrund der gemeinsamen Währung EURO
- Bewältigung des Erweiterungsprozesses
- Ausbau der Inneren Sicherheit
- Durchsetzung von Stabilität und Frieden in ganz Europa.

Frieden, wirtschaftlicher Fortschritt und sozialer Ausgleich sind ohne Europäische Union nicht mehr denkbar. Mit der Wahlbeteiligung können Sie hierauf Einfluß nehmen.

Entscheiden Sie sich für Europa. Stärken Sie das Europäischen Parlament, indem Sie am 13. Juni 1999 zur Wahl gehen!

22. Europaministerkonferenz der Länder am 21. April 1999 in Bonn

Beschluß

TOP 4 Die Förderung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit durch die Europäische Union

Berichterstatter: Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Europaminister und -senatoren nehmen den Bericht der Länder Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein über die Förderung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit durch die Europäische Union zur Kenntnis. Sie bekräftigen die Auffassung der Länder, dass innerhalb der Gemeinschaftsinitiative INTERREG der eindeutige Schwerpunkt wie bisher auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (derzeit Teil II A) gelegt werden soll.
2. Die Europaminister und -senatoren würdigen die bisherigen Ergebnisse der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit und stellen fest, dass dieser Kooperation bei der Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses sowie bei der anstehenden Erweiterung der EU wachsende Bedeutung zukommt, um den Bürgerinnen und Bürgern das zusammenwachsende Europa erlebbarer zu machen.
3. Die Europaminister und -senatoren sind der Auffassung, dass für die Gestaltung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit die Einrichtung neuer Förderprogramme nicht erforderlich ist. Sie sprechen sich dafür aus, der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit innerhalb der künftigen Gemeinschaftsinitiative INTERREG III einen angemessenen Stellenwert einzuräumen und die parallel bestehenden Fördermöglichkeiten der bisherigen Programme RECITE, PACTE und ECOS/OUVERTURE einschließlich der dafür vorgesehenen Finanzmittel in INTERREG III C zu bündeln. Sie bekräftigen in diesem Zusammenhang ihr Interesse an einer dezentralen Beratungs- und Begleitstruktur unter Einbeziehung der Länder und Regionen, um sicherzustellen, dass potentielle Antragsteller schnell und unkompliziert beraten und in der Projektdurchführung unterstützt werden können. Dabei sollte den Partnern die Schaffung gemeinsamer Verwaltungsstrukturen zwischen der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit freigestellt werden.

4. Aufgrund der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen bei der Administration und Umsetzung der Programme fordern die Europaminister und -senatoren die Europäische Kommission auf, sich im Bereich der transnationalen Zusammenarbeit um folgende Lösungen und Veränderungen zu bemühen:

- Generelle Möglichkeit zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen;
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen der einzelnen Kooperationsräume in den Leitlinien;
- Möglichkeit der Verschränkung von INTERREG III B mit Phare- und ISPA-Projekten in Übereinstimmung mit den Regelungen der Strukturfonds;
- Einbeziehung der Länder und Regionen in die Verfahren zur Abgrenzung der Kooperationsräume von INTERREG III B.

Für den Bereich der interregionalen Zusammenarbeit sehen sie folgenden Änderungsbedarf:

- Verkürzung der Bearbeitungsfristen innerhalb der Europäischen Kommission;
- transparentere Verfahren über die Bewertung und Entscheidung bei der Projektvergabe;
- verbindliche Regelungen für die Zahlungsmodalitäten und entsprechende Überwachung der Zahlungsfristen;
- Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Programm-Managements;
- Ausrichtung der Mittelvergabe an der Qualität der Projekte, nicht an Projektgrößen und –laufzeiten.

5. Die Europaminister und –senatoren bekräftigen, dass bei der Fortentwicklung der interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit sichergestellt werden muss, dass den Mitgliedstaaten und den Ländern und Regionen größtmöglicher Handlungs- und Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Kooperationspartner und bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation zukommt.

6. Die Europaminister und -senatoren bitten die Bundesregierung, diese Stellungnahme bei ihrer Meinungsbildung zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlägen zu Interreg III zu berücksichtigen.

**22. Europaministerkonferenz der Länder
am 21. April 1999
in Bonn**

Beschluß

TOP 5 Länderbeobachter

1. Die Europaminister und -senatoren der Länder nehmen die Berichterstattung von Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen zur Kenntnis.

Leiter des Länderbeobachters

2. Die Europaminister und -senatoren benennen Herrn Ministerialrat Ernst Schwall rückwirkend zum 1. März 1999 zum Leiter des Länderbeobachters. Die Benennung erfolgt bis zum 31. Oktober 2000.
3. Sie bestätigen den Wegfall der bereits kw-gestellten A 16 - Stelle. Sie bitten die Finanzministerkonferenz, die Planstelle B 2 - B 4 im nächsten Doppelhaushalt in eine Planstelle A 16 - B 2 umzuwandeln.
4. Sie bestätigen die am Rande der 4. Europaministerkonferenz am 16./17. September 1993 in Ettlingen getroffene Vereinbarung, nach welcher bei der nächsten Benennung ein B-Land den Leiter der Dienststelle stellen sollte.

Personalmaßnahmen am Dienort Brüssel

5. Die Europaminister und -senatoren kommen überein, verstärkt die Möglichkeit der zeitweisen Abordnung jüngerer Mitarbeiter (i.d.R. BesGr. A 13 / A 14 BBesG) zum Länderbeobachter zu nutzen, die als nebenamtliche Dienstkräfte eingesetzt werden. Die nebenamtlichen Dienstkräfte bleiben gem. Art. 3 Abs. 2 b) des Länderbeobachters Dienst-

kräfte des entsendenden Landes, das weiterhin die Grundbesoldung aufbringt. Darüber hinaus erforderliche Besoldungsbestandteile (Auslandszulage, Trennungsgeld und Reisekosten) können für jährlich maximal zwei Bedienstete für die Dauer von jeweils bis zu vier Monaten aus dem Haushalt des Länderbeobachters aufgebracht werden. Weiter wird der Länderbeobachter beauftragt, spätestens im zweiten Halbjahr 2000 einen Erfahrungsbericht und eine Beschlußempfehlung vorzulegen, damit auf dieser Grundlage über die Fortführung der Maßnahme entschieden werden kann.

6. Sie bitten die Finanzministerkonferenz, den bei einer Stelle des Länderbeobachters in Brüssel im Bereich Sachbearbeitung/ Sekretariat zum 31. Dezember 1999 ausgebrachten kw-Vermerk zu streichen.
7. Sie bitten die Finanzministerkonferenz ferner, die beim Länderbeobachter in Brüssel vorhandenen Dienstkräfte im Bereich Sachbearbeitung/ Sekretariat den Aufgaben angemessen (1,0 bis 1,5 Stellen) aufzustocken.

Personalmaßnahmen am Dienort Bonn

8. Die Europaminister und -senatoren ermächtigen das Trägerland des Länderbeobachters, das Arbeitsverhältnis mit einer Mitarbeiterin (VergGr. V c / V b BAT) am bisherigen Dienort Bonn zu beenden. Sie ermächtigen den Länderbeobachter, der Mitarbeiterin bei dem beabsichtigten Übergang in ein geringerwertiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg für die Dauer von fünf Jahren eine pauschale Ausgleichszulage in Höhe von jährlich bis zu DM 7.000,- zu zahlen.
9. Die Europaminister und -senatoren ermächtigen das Trägerland des Länderbeobachters, das Arbeitsverhältnis mit einer Mitarbeiterin (VergGr. VIII / VII BAT) am bisherigen Dienort Bonn zu beenden. Sie ermächtigen den Länderbeobachter, der Mitarbeiterin zur Abgeltung aller Ansprüche in diesem Zusammenhang, insbesondere aus dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz, eine pauschale Abfindung in Höhe von einmalig bis zu DM 21.000,- zu zahlen.
10. Diese Beschlüsse begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche der Betroffenen.